

Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

**Zuständige kantonale Behörde für die Ausstellung einer
Bescheinigung, dass der Schiedsspruch oder vor einem
Schiedsgericht abgeschlossene Vergleich eine endgültige
Entscheidung darstellt**

RRB vom 31. Oktober 1930

Als kantonale Behörde für die Ausstellung einer Bescheinigung, dass der Schiedsspruch oder vor einem Schiedsgericht abgeschlossene Vergleich eine endgültige Entscheidung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 litera d des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 und Artikel 9 des Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 darstellt, wird das Obergericht des Kantons Solothurn bezeichnet.